jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/19 1Nd15/88, 1Nc21/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1988

Norm

AHG §9
AHG §9 Abs4

Rechtssatz

Soll eine Klage gegen Richter als "Privatpersonen" erhoben werden, ergibt sich aber aus der Klage oder aus dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe eindeutig, daß die belangten Richter die behaupteten Verfehlungen in Ausübung ihrer Funktion als Richter begangen haben sollen, ist, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Abs 5 AHG gegeben sind, in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung ein Landesgericht zur Verfahrensführung zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 15/88
  Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Nd 15/88
- 1 Nc 21/08s
  Entscheidungstext OGH 12.03.2008 1 Nc 21/08s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050122

Dokumentnummer

JJR_19880719_OGH0002_0010ND00015_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at